

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat mit Sitzungsbeschluss vom 25.11.1981 (und Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.6.1985 und vom 19.12.1997) auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 in der derzeit gültigen Fassung für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- 1)
Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke bzw. Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang.
Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlagen.
- 2)
Nicht im Erschließungsbereich liegende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 3)
Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- 4)
Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anschlüsse

- 1)
Jeder Anschlusswerber hat den beabsichtigten Wasseranschluss bzw. Wasserbezug bei der Gemeinde spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und um die Anschlussgenehmigung anzusuchen.
Die Gemeinde Kössen lässt nach Antragstellung auf Kosten des Grundeigentümers den

Anschluss an die Gemeindewasserleitung herstellen oder führt den Anschluss selber aus (Bautrup).

2)

Der Anschluss vom Verteilernetz in das Haus hat mit drei Absperrvorrichtungen (Hausschieber ab Verteilernetz, je eine Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler in einem max. Abstand von 50 cm) zu erfolgen.

Der Hausanschluss beginnt bei der Abzweigung vom Verteilernetz (Hauptleitung) mit der Anbohrschelle.

Die Anschlussleitung ab dem Verteilernetz (Hauptleitung) einschließlich Anbohrschelle ist im Eigentum des Anschlusswerbers, jegliche Veränderung und Erweiterung der Anschlussleitung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kössen.

Die Kosten für die Erhaltung und allfällige Reparaturen der Anschlussleitung einschließlich Hausschieber und Anbohrschelle hat der Grundeigentümer zu tragen.

Die Kosten der Erhaltung des Verteilernetzes (Hauptleitung), außer der Anbohrschelle trägt die Gemeinde Kössen; ist ein eventueller Schaden durch Fremdverschulden eingetreten, dann gehen diese Kosten zu Lasten des Verschuldners.

3)

Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz (Hauptleitung) sind vom Grundstückseigentümer sofort der Gemeinde zu melden und die Behebung des Schadens ist zu veranlassen.

Die Gemeinde ist berechtigt, bei Defekte der Zuleitung die Leitung abzusperren, bis der Schaden ordnungsgemäß behoben ist.

4)

Die unter Abs. 2 erwähnten Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Richtlinien über die ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes auszuführen. Die Zuleitung im freien Gelände ist 1,20 m und bei Straßen 1,50 m (mindestens) tief zu verlegen, die Zuleitung ist entsprechend der ÖNORM zu isolieren.

Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben.

§ 4 Wasserlieferung

1)

Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren und Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat gegen jederzeitigen Widerruf unter Bedachtnahme auf den sonstigen Wasserbedarf beliefert. Sämtliche private Laufbrunnen sind mit entsprechenden Absperrhähnen zu versehen und entsprechend abzusperren bzw. zu drosseln.

2)

Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadensersatzpflicht der Gemeinde. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekanntgegeben.

3)

Bei Wassermangel können die Verwendung von Regenspritzern und sonstigen Be-

wässerungsgeräten unverzüglich untersagt werden.

4)

Die Verwendung von Hydranten außer zu Löschzwecken ist ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters strengstens verboten.

5)

Die Errichtung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen wie Hallen- oder Freibäder oder sonstige Behälter dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters errichtet und die allgemeine Wasserversorgung darf dadurch nicht behindert werden.

6)

Störungen in der Wasserlieferung sind von den betroffenen Hauseigentümern sofort der Gemeinde Kössen bekannt zu geben.

7)

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer hat den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Wasserzähler bzw. Feststellung des Wasserverbrauches

1)

Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlussobjekte bzw. Grundstücke wird durch Wasserzähler festgestellt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich oder technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmetern Wasserverbrauch festgestellt.

Die Befreiung vom Einbau eines Wasserzählers ist vom Bürgermeister über schriftliches Ansuchen zu genehmigen.

2)

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundstückseigentümer eingebaut und erhalten. Für die Wasserzähler ist eine Zählergebühr (Miete) zu entrichten.

Die Wasserzähler sind frostsicher und jederzeit zugänglich und erreichbar einzubauen.

3)

Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5%, so trägt die Kosten der Nachprüfung die Gemeinde, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.

4)

Störungen und Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Auskunftspflicht

1)

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die

Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen (Hausanschlussleitungen) sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

2)

Wenn die Gemeinde es für notwendig hält, kann auch die Beibringung von Plänen oder sonstigen Unterlagen verlangt werden.

§ 7 Gebühren

1)

Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Kössen Gebühren.

2)

Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Kössen.

§ 8 Mindestabnahmemenge

Die Mindestabnahmemenge für jedes angeschlossene Grundstück bzw. Objekt beträgt 50 m³ pro Jahr.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 10 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Satzung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 und den darin festgelegten Strafsätzen bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt zum 1. Jänner 1982 nach erfolgter zweiwöchiger Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der Gemeinde Kössen vom 12. 4. 1972 und 17. 7. 1972 außer Kraft.